

# Statuten Spitex Mittelthurgau

## 1 Grundlagen

### 1.1 Name und Sitz

#### Artikel 1

Unter dem Namen «Spitex Mittelthurgau» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weinfelden.

### 1.2 Zweck und Aufgaben

#### Artikel 2

Der Verein organisiert für alle im Vereinsgebiet wohnhaften Personen die Spitexdienste: Hilfe und Pflege zu Hause unter Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung, gemäss den Vorgaben der Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

Der Verein kann auch andere Aufgaben in Spitex-Bereichen übernehmen.

Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden, mit denen der Verein eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat (Standortgemeinden).

## 2 Mitgliedschaft

### *Arten und Beitritt*

#### Artikel 3

Einzelmitglieder können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen werden.- Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages, der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird, oder durch Beitrittserklärung.

Kollektivmitglieder sind die Gemeinden, mit denen eine gültige Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist (Standortgemeinden). Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, Mitglieder mit besonderen Verdiensten als Ehrenmitglied aufzunehmen (gemäss Protokoll MV 2.5.2013).

### *Austritt*

#### Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt für Einzelmitglieder:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist
- bei Nichtbezahlen des gemahnten Mitgliederbeitrages bis Ende des Kalenderjahres
- bei Tod des Mitgliedes

Für Kollektivmitglieder:

- durch Ablauf/Beendigung der Leistungsvereinbarung (unter Wahrung der Kündigungsfrist)

### *Ausschluss*

#### Artikel 5

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 3 Organisation

### 3.1 Organe

#### Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

3.1.1 Mitgliederversammlung,  
Befugnisse

**Artikel 7**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des/der Präsidenten/in
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung oder Fusion des Vereins
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern

*Einberufung*

**Artikel 8**

Eine ordentliche Versammlung findet einmal pro Jahr statt.

Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Einzelmitglieder oder ein Kollektivmitglied diese unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

*Anträge*

**Artikel 9**

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet einzureichen.

*Beschlüsse*

**Artikel 10**

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jedes Kollektivmitglied hat pro 500 angebrochene Einwohner gemäss Einwohnerregister zu Beginn des Vereinsjahres eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der / die Präsident/in hat den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.1.2 Vorstand  
Zusammensetzung

**Artikel 11**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

*Besoldung*

**Artikel 12**

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten sowie moderaten Sitzungsgeldern. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

*Beschlüsse*

**Artikel 13**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der / die Präsident/in den Stichentscheid.

## Befugnisse

### Artikel 14

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig, jedoch nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, namentlich:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Regelung der internen Organisation
- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Erlass von Reglementen, Weisungen, Richtlinien
- Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
- Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets:

Geschäftsleitung: einmalig CHF 10'000.–, wiederkehrend CHF 1'000.–  
mit Meldung an Vorstand.

Vorstand: einmalig CHF 50'000.–, wiederkehrend CHF 10'000.–

#### 3.1.3 Informationsaustausch mit den Standortgemeinden

### Artikel 15

Die Standortgemeinden werden vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die Geschäftstätigkeit informiert.

#### 3.1.4 Revisionsstelle

### Artikel 16

Als Revisionsstelle wird ein anerkanntes Treuhandbüro, das im Sinne von Art. 727 OR befähigt ist, gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

#### 3.2 Geschäftsleitung

### Artikel 17

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsleitung führt den Betrieb fachlich, personell und administrativ. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im Führungs- und Organisationshandbuch beschrieben.

#### 3.3 Amtsdauer

### Artikel 18

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt und können sich zur Wiederwahl stellen.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.

## 4 Finanzen

#### 4.1 Finanzierung

### Artikel 19

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Erträge aus Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen)
- Abgeltung der Vertragsgemeinden auf Grund einer Leistungsvereinbarung
- Ertrag aus Vereinsvermögen

#### 4.2 Spenden und Legate

### Artikel 20

Spenden und Legate werden dem Spendenfonds der SpiteX Mittelthurgau zugewiesen und zweckgebunden gemäss Reglement eingesetzt.

4.3 Haftung

**Artikel 21**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

4.4 Tarife

**Artikel 22**

Die Tarife für Pflege zu Hause ergeben sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Die Tarife für Hilfe zu Hause und allfällige weitere Dienstleistungen sind auf dem Tarifblatt ersichtlich, welches auf der Internetseite der Spitex Mittelthurgau eingesehen werden kann. [www.spitex-mittelthurgau.ch](http://www.spitex-mittelthurgau.ch)

4.5 Geschäftsjahr

**Artikel 23**

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

**5 Schlussbestimmungen**

5.1 Auflösung

**Artikel 24**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer statutengemäss einberufenen Versammlung.  
Im Falle einer Auflösung sind die vorhandenen Mittel einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation mit gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zielsetzungen zu übergeben. Falls keine solche Organisation besteht oder zustande kommt, sind die Mittel anteilmässig (nach Einwohnerzahl) zu treuhänderischer Verwaltung an die Gemeinden im Einzugsgebiet zu übergeben, bis sich wieder eine steuerbefreite Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet.

5.2 Inkrafttreten

**Artikel 25**

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. August 2022 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Weinfelden, 25. August 2022



Der Präsident  
Urs Trachsel